



Zugelassene Bestandteile von Baumischabfällen

- **Kantenlänge max. 1 m**
- Holzverschnitte A1-AIII, zementgebundene Holzfasерplatten
- Verpackungsabfälle (Holz/Papier/Folien/Umfreifungsbänder)
- Kunststoffe (Rohre/Kabelkanäle, Abdeckfolien, restentleerte Behälter von Dispersionsfarben etc.)
- PVC-Materialien
- Textilien (Vliesmaterialien, Verschnitte von Teppichböden)
- metallhaltige Abfälle (Kabel/Profile/Bleche)
- Tapetenreste

Mineralische Anteile wie Bauschutt, Beton, Steine, Fliesen sind grundsätzlich ebenfalls Bestandteile von Baumischabfällen. Diese führen aber, aufgrund der Steigerung des Abfallgewichts, zu deutlich höheren Entsorgungskosten. Eine Entsorgung von mineralischen Bestandteilen als Monofraktion oder mineralischem Gemischen ist daher sinnvoll.

Nicht enthalten sein dürfen :

- Holzfenster
- Spraydosen
- Abfälle in flüssiger Form
- Asbesthaltige Baustoffe
- Dämmstoffe (z.B. Glaswolle/Steinwolle/KMF-haltige Dämmstoffe)
- Sonderabfälle (Farben/Lacke etc.)
- Autoreifen/Matratzen/Polstermöbel
- Lebensmittelreste
- Elektronikschrott (Fernseher/Monitore/Kühlschränke)
- Batterien
- Dachbahnen
- Sämtliche vom Gesetzgeber als gefährlich eingestuft Abfälle

Wir behalten uns vor, die Beförderung von Containern auszusetzen, wenn

- **Die Beladung der Container das zulässige Gesamtgewicht überschreitet**
- **Die Container so gefüllt wurden, dass der Inhalt über die Abmessungen des Containers hinaus ragt.**
- **Ein Hinweis auf als gefährlich eingestufte Inhaltsstoffe oder Störstoffe in erheblichen Mengen besteht.**

Nach dem Abladen werden vorgefundene Störstoffe von uns aussortiert und separat entsorgt, die daraus resultierenden Kosten werden an den Erzeuger weiterberechnet.

Ersteller: Petra Wolf-Rehberg	Prüfer: Zajrbek Elembaev	Freigeber: Monika Kattermann
Datum: Juli 2016	Datum: Juli 2016	Datum: Juli 2016
Version: 2016/002		